

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

39. Jahrgang — Nr. 12 — 26. Juli 1996 — Postverlagsort 48127 Münster — K 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Siebzehnte Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe am 23. Oktober 1996
- Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) für die Beseitigung eines Teiles des Stadthafens II in Münster.
- Genehmigung und Wirksamkeit der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Hansestraße / Malteserstraße / Oedingteich im Stadtteil Hilstrup
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 272: Hilstrup - Westfalenstraße / Malteserstraße (Bezirkssportanlage Süd)
- Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 164: Roxeler Straße - Orléans-Ring (Universität, Naturwissenschaftlicher Bereich I)
- Offenlegung des Bebauungsplanes HI 3b II: Hilstrup - Hammer Straße - südlicher Teil zum Zwecke der Aufhebung
- Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212: Hilstrup - Hansestraße / -Fuggerstraße
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240: nördlich der Geringhoffstraße
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241: südlich der Geringhoffstraße

- Offenlegung des Beleuchtungsplanes für die Erweiterung der Beleuchtung in der Straße Im Hook
- Offenlegung des Beleuchtungsplanes für die Erweiterung der Beleuchtung in der Drostenhofstraße
- Umlegungsgebiet U VI: Hilstrup Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch
- Anmeldung zur Fischerprüfung
- Bekanntmachung von Straßennamen
- Offenlegung des Ausbauplanes für die Fertigstellung der Nebenanlagen der Nienberger Straße zwischen den Straßen Dreilinden und Im Draun im Stadtteil Sprakel

### Öffentliche Bekanntmachungen

**Siebzehnte Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe am 23. Oktober 1996**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlbezirk 11 Stadt Münster**

Gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 28. Dezember 1989 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die siebzehnte Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe am 23. Oktober 1996 im Wahlbezirk 11 Stadt Münster auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Münster, Schelmenstiege 1, 48161 Münster, während der Dienststunden: Montag - Freitag 8.00-12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Ich weise auf die §§ 4 ff. des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (LK-Gesetz) vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 284) und die §§ 10 ff. der LK-Wahlordnung hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge sind bis spätestens 5. September 1996, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter (Wahlamt) der Stadt Münster, Schelmenstiege 1, 48161 Münster, und zwar getrennt für die Wahl der Wahlgruppe 1 und der Wahlgruppe 2 in Form von Listen einzureichen.
2. Die Wahlvorschläge müssen die Namen von mehr als doppelt so viel wahlberechtigten und wählbaren Bewerbern enthalten, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe im Wahlbezirk zu wählen sind. (d.h. Wahlgruppe 1 mindestens 5, Wahlgruppe 2 mindestens 3 Bewerber).

3. Wählbar ist jede wahlberechtigte natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit einem Jahr ununterbrochen im Landwirtschaftskammerbezirk Westfalen-Lippe wohnt, es sei denn, daß sie infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

4.1 Wahlberechtigte sind:

- in der Wahlgruppe 1

- a) natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter einen landwirtschaftlichen Betrieb oder in ähnlicher Weise ein landwirtschaftliches Grundstück bewirtschaften, wenn für den Betrieb oder das Grundstück Umlagepflicht besteht oder wenn die bewirtschafteten Flächen mindestens 2 Hektar, im Falle der forstlichen Nutzung mindestens 10 Hektar und im Falle der gartenbaulichen Nutzung mindestens 0,5 Hektar groß sind;
- b) die mittätigen Ehegatten der nach Buchstabe a) Wahlberechtigten und die bei diesen voll mitarbeitenden einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen;

- in der Wahlgruppe 2

die hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Arbeitnehmer, soweit sie nicht der Wahlgruppe 1 angehören.

4.2 Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind, daß die Personen am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) geschäftsfähig sind,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Vertragsstaates im Sinne des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 (BGBl. II 1959, S. 998) besitzen und die Voraussetzungen des Artikels 18 des Europäischen Niederlassungsabkommens erfüllen,
- d) mindestens seit drei Monaten ununterbrochen im Wahlbezirk ansässig sind.

4.3 Wahlberechtigt in der Wahlgruppe 1 ist auch eine juristische Person, die seit mindestens drei Monaten im Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Ziffer 4.1 Buchstabe a bewirtschaftet.

4.4 Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet, über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren oder denen gegenüber auf Grund der Landbewirtschaftungsordnung die Verwaltung durch einen Treuhänder, die Verpflichtung zur Verpachtung oder die Zwangsverpachtung angeordnet worden ist.

5. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

6. Die Bewerber sind mit Namen und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, ausgeübtem Beruf und Anschrift so deutlich zu kennzeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.

7.1 Die Wahlvorschläge müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

7.2 Wahlvorschläge des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes für die Wahlgruppe 1 müssen durch zwei bevollmächtigte Vertreter, andere Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 1 von mindestens 75 der im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 1 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

7.3 Wahlvorschläge der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt - Landesverband Westfalen - (Rechtsnachfolgerin der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -) für die Wahlgruppe 2 müssen durch zwei bevollmächtigte Vertreter, andere Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 2 von mindestens 50 der im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

7.4 Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

8. Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen

8.1 - die schriftliche Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 5 zur LK-Wahlordnung, daß sie nach

§ 6 des LK-Gesetzes wählbar sind und der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

8.2 - die Bescheinigung des Oberstadtdirektors (Bürgeramt) der Stadt Münster, daß die Bewerber nach seiner Kenntnis im Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar sind,

8.3 - bei der Unterzeichnung durch Vertreter des Landwirtschaftsverbandes oder der Gewerkschaft der Nachweis der Bevollmächtigung,

8.4 - bei Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 2 und 3 der LK-Wahlordnung (Ziffer 7.2 und 7.3) die nicht unter Ziffer 8.3 fallen, - andere Wahlvorschläge - die Bescheinigung des Oberstadtdirektors (Bürgeramt) der Stadt Münster, daß die Unterzeichner nach seiner Kenntnis im Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar sind.

8.5 Die Bescheinigungen nach den Ziffern 8.2 und 8.4 sollen mindestens eine Woche vor der in Ziffer 1 genannten Frist beantragt werden. Sie werden kostenfrei ausgestellt.

9.1 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen sollen. Sie sind berechtigt, mit dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß zu verhandeln sowie den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

9.2 Fehlt die Bezeichnung einer Vertrauensperson, gelten die Unterzeichner der Reihenfolge nach als Vertrauensperson und Stellvertreter.

Münster, den 3. Juli 1996

Der Oberstadtdirektor  
als Wahlleiter  
I. V.

Janssen  
Stadtdirektor

**Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) für die Beseitigung eines Teiles des Stadthafens II in Münster.**

Gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. 05. 1976 (BGBl. I S. 1253) wird der Termin zur Erörterung der Stellungnahmen/Einwendungen, die zu dem o.g. Vorhaben eingegan-



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes

gen sind, festgesetzt auf den 13. August 1996, 10.00 Uhr.

Der Erörterungstermin findet im Besprechungsraum des Umweltamtes, Klosterstraße 33, 48143 Münster statt.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 letzter Satz in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die betroffenen Behörden und anerkannten Naturschutzverbände sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Münster, den 18. Juli 1996

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

### Genehmigung und Wirksamkeit der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Hansestraße / Malteserstraße / Oedingteich im Stadtteil Hiltrup

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 21. 2. 1996 beschlossene 90. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 3. Juli 1996

Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5101-14/96

Im Auftrag

Dudziak L. S.  
Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 90. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:  
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1984 § 4 Abs. 6 Satz 1 und Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

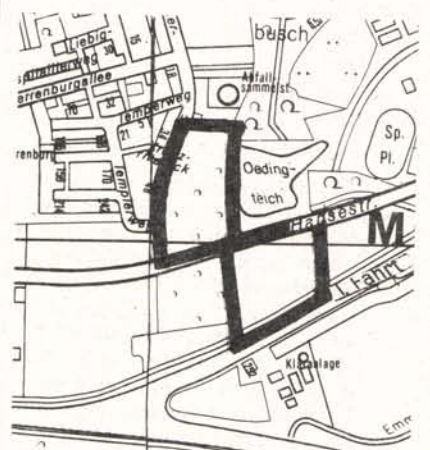
Münster, den 22. Juli 1996

Die Oberbürgermeisterin  
I. V.

Marie-Theres Kastner  
Bürgermeisterin

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 272: Hiltrup - Westfalenstraße / Malteserstraße (Bezirkssportanlage Süd)

Die vom Rat der Stadt Münster am 21. 2. 1996 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 272 wird gemäß § 12 Baugesetzbuch



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 272

in Verbindung mit § 2 (6) Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 272 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 272 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1984 § 4 Abs. 6 Satz 1 und Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Juli 1996

Die Oberbürgermeisterin  
I. V.

Marie-Theres Kastner  
Bürgermeisterin

### Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 164: Roxeler Straße - Orleans-Ring (Universität, Naturwissenschaftlicher Bereich I)

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 21. 2. 1996 als Satzung beschlossenen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 164 ist von der Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften - § 11 (3) Baugesetzbuch - geltend gemacht worden.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 164

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 164 teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 164 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1984 § 4 Abs. 6 Satz 1 und Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Juli 1996

Die Oberbürgermeisterin  
I. V.

Marie-Theres Kastner  
Bürgermeisterin

### Offenlegung des Bebauungsplanes HI 3b II: Hiltrup - Hammer Straße - südlicher Teil zum Zwecke der Aufhebung

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 6. 1996 gemäß dem Baugesetzbuch die Aufhebung des genannten Planes sowie die zugehörige Begründung zur Aufhebung beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes HI 3b II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

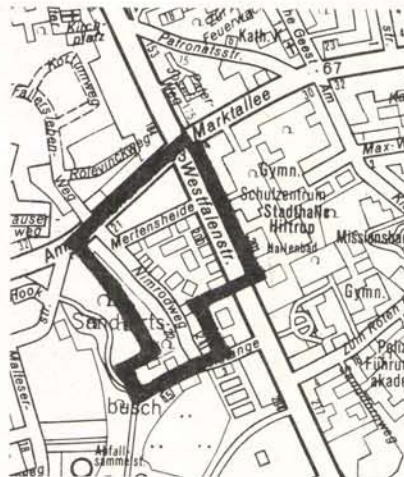
Der vorgenannte Plan nebst Begründung zur Aufhebung liegt vom 19. 8. bis 19. 9. 1996 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können gegen die Teilaufhebung des Planes schriftlich Bedenken und Anregungen erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 25. Juli 1996

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Janssen  
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
HI 3b II

### Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212: Hiltrup - Hansestraße / Fuggerstraße

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 21. 2. 1996 als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 ist von der Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften - § 11 (3) Baugesetzbuch - geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

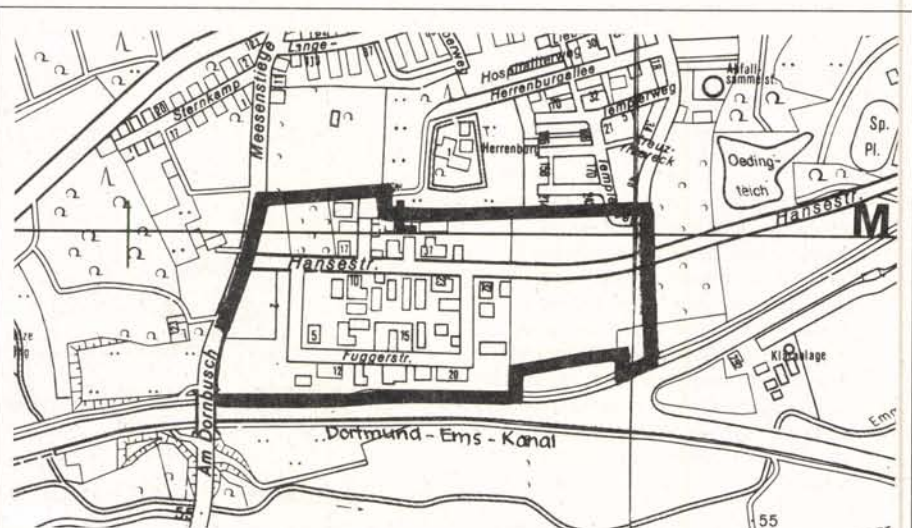
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 212 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

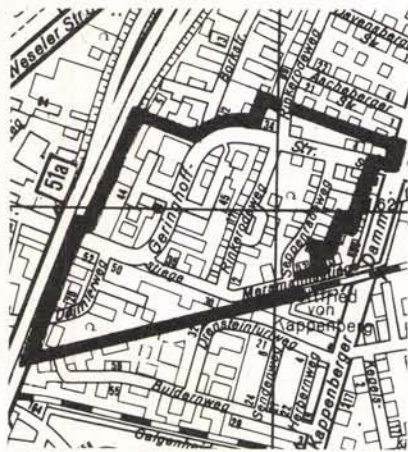
“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 212





Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 241

höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften - § 11 (3) Baugesetzbuch - geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 241 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Ver-

mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1984 § 4 Abs. 6 Satz 1 und Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. Juli 1996

Die Oberbürgermeisterin  
I. V.

Marie-Theres Kastner  
Bürgermeisterin

## Offenlegung des Beleuchtungsplanes für die Erweiterung der Beleuchtung in der Straße Im Hook

Es ist beabsichtigt, in der Straße Im Hook die Straßenbeleuchtung zu verdichten.

Der Beleuchtungsplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 19. 8. - 19. 9. 1996 zur Einsichtnahme öffentlich aus und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Nach der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" wird die Straße Im Hook gemäß § 3 Absatz 3 Buchstabe a als Anliegerstraße eingestuft. Daher haben sich die Anlieger gemäß der Anlage zur Satzung mit 50 % an den Kosten zu beteiligen.

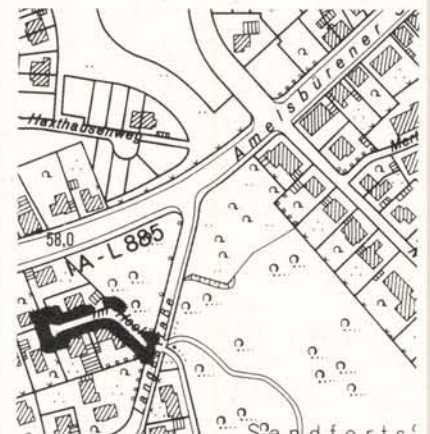
Während der Auslegungsfrist können gegen die geplante Maßnahme schriftlich Bedenken und Anregungen erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Der Bereich der geplanten Maßnahme ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 ersichtlich.

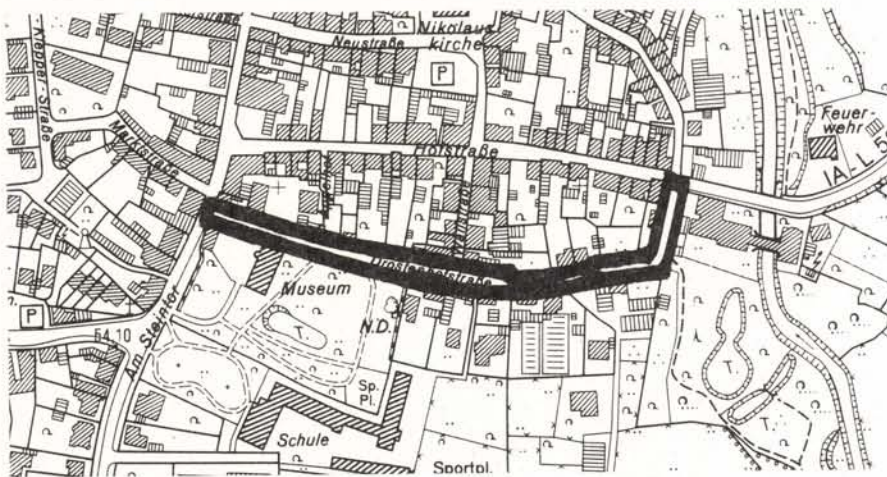
Münster, den 25. Juli 1996

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Janssen  
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000  
Erweiterung der Beleuchtung in der  
Straße Im Hook



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000  
Erweiterung der Beleuchtung in der Drostenhofstraße

### Offenlegung des Beleuchtungsplanes für die Erweiterung der Beleuchtung in der Drostenhofstraße

Es ist beabsichtigt, in der Drostenhofstraße die Straßenbeleuchtung zu verdichten.

Der Beleuchtungsplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 19. 8. - 19. 9. 1996 zur Einsichtnahme öffentlich aus und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Nach der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" wird die Drostenhofstraße gemäß § 3 Absatz 3 Buchstabe a als Anliegerstraße eingestuft. Daher haben sich die Anlieger gemäß der Anlage zur Satzung mit 50 % an den Kosten zu beteiligen.

Während der Auslegungsfrist können gegen die geplante Maßnahme schriftlich Bedenken und Anregungen erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Der Bereich der geplanten Maßnahme ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 ersichtlich.

Münster, den 25. Juli 1996

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Janssen  
Stadtdirektor

### Umlageungsgebiet U VI: Hilstrup Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch

Nach 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, daß die durch Beschluß des Umlageungsausschusses am 9. 5. 1996 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Hilstrup, Flur 6,

**ON 1.1**  
Flurstück 1044

**ON 1.2**  
Flurstück 21

**ON 4**  
Flurstücke 12, 762 und 1042

**ON 5**  
Flurstücke 184 und 1077

**ON 30**  
Flurstücke 763 und 1078

**ON 56**  
Flurstück 22

am 25. 6. 1996 unanfechtbar geworden sind.

Nach 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Vorwegregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Umlageungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 656 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 3. Juli 1996

Umlageungsausschuß  
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.  
Vorsitzender

### Anmeldung zur Fischerprüfung

Die Stadt Münster als Untere Fischereibehörde führt in der Zeit vom 14. 10. 1996 bis 21. 10. 1996 eine Fischerprüfung durch. Interessenten, die das 13. Lebensjahr vollendet und in Münster ihren Wohnsitz haben, können bis zum 23. 9. 1996 bei der Stadtverwaltung Münster, Ordnungsamt, Berliner Platz 8, Zimmer 333, montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und donnerstags nachmittags in der Zeit von 15 bis 18 Uhr die Zulassung zur Fischerprüfung beantragen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 60,— DM wird zweckmäßigerweise bei Antragstellung entrichtet.

Münster, den 15. Juli 1996

Der Oberstadtdirektor  
I. A.

Cuta  
Abteilungsleiter

### Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Hilstrup hat in ihrer Sitzung am 27. 6. 1996 folgende Straßennamen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekanntgemacht werden:

#### Töpferstraße

Gegenüber der Einmündung der Linckensstraße in den Burgwall beginnende, parallel zum Burgwall verlaufende Straße, die in die Zufahrtsstraße zu Haus Herding mündet. Bestandteil dieser Straße sind drei in südliche Richtung abzweigende Stichstraßen sowie mehrere Rad/Fußwegverbindungen.

#### **Böttcherstraße**

In Höhe des Hauses Burgwall Nr. 67 zunächst nach Süden, dann nach Westen verlaufende Erschließungsstraße zu der insgesamt sechs Stichstraßen sowie mehrere Rad-/Fußwegverbindungen gehören.

#### **Haus Herding**

Etwa in Höhe des Hauses Herding vom Burgwall nach Süden abzweigende Straße, die in die westlichste Stichstraße der Böttcherstraße mündet.

Gleichzeitig wird die mit Ratsbeschluss vom 6. 9. 1978 getroffene und nicht mehr benötigte Straßenbenennung "Haus Herding" aufgehoben.

#### **Am Oedingteich**

U-förmig parallel zur Malteserstraße verlaufende Straße, die gegenüber dem Haus Malteserstraße 34 beginnt und ca. 150 Meter weiter südlich wieder in die Malteserstraße mündet. Bestandteil der Straße sind zwei in Richtung Osten abzweigende Stichstraßen.

Der Straßename Pater-Josef-Weg wird aufgehoben.

Münster, den 18. Juli 1996

Der Oberstadtdirektor  
I. A.

Cuta  
Abteilungsleiter

#### **Offenlegung des Ausbauplanes für die Fertigstellung der Nebenanlagen der Nienberger Straße zwischen den Straßen Dreilinden und Im Draun im Stadtteil Sprakel**

Die Nebenanlagen der Nienberger Straße zwischen den Straßen Dreilinden und Im Draun im Stadtteil Sprakel sollen ausgebaut und fertiggestellt werden.

Der Plan für diese Ausbaumaßnahme liegt vom 19. 8. bis 19. 9. 1996 zur Einsichtnahme öffentlich aus und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während der Auslegungsfrist können gegen die Ausbaumaßnahme schriftlich Bedenken und Anregungen erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Der Bereich der geplanten Ausbaumaßnahme ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 ersichtlich.

Münster, den 25. Juli 1996

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Janssen  
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 5.000  
Ausbauplan für die Nebenanlagen der  
Nienberger Straße

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der  
Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-1350.  
Redaktion: Irmgard Prior  
Einzelpreis: 1,35 DM  
Bezugsgeld jährlich 50 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor  
der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 42 22